



Stadt Ilmenau

DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Ilmenau · Am Markt 7 · 98693 Ilmenau

Herr
Thomas Schneider

E-Mail: ordnungsamt@ilmenau.de
De-Mail: info@ilmenau.de-mail.de
Bearbeiter: Herr Müller
Telefon: 03677 600-238
Telefax: 03677 600-220
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: A32-mh-021.20
Ident-Nr.: 277009
Datum: 04.02.2021

Bürgerhaushalt 2021, Vorschlag Nr. 19 – Zusätzliche Kennzeichnungen auf der Fahrbahn

Sehr geehrter Herr Schneider,

im Namen des Stadtrats bedanke ich mich für Ihren Vorschlag zum Bürgerhaushalt 2021. Der Vorschlag wurde durch den zuständigen Fachausschuss geprüft und ich teile Ihnen im Ergebnis dieser Prüfung folgendes mit:

Fahrbahnmarkierungen sind gemäß der §§ 39 ff Straßenverkehrsordnung (StVO) Verkehrszeichen bzw. Verkehrsleiteinrichtungen und zählen somit zu den Elementen der Verkehrsregelung sowie der Verkehrsführung. Die Verwendung von Fahrbahnmarkierung darf nur im rechtlichen Rahmen und der vorgegebenen Form der Vorschriften der StVO sowie der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) erfolgen, da diese die Funktion haben Verkehrsteilnehmer zu lenken und zu leiten, bestimmte Verkehrssituationen zu regeln und auf Gefahrensituationen oder Stellen hinzuweisen.

Aufgabe der Fahrbahnmarkierungen ist es allerdings nicht, auch wenn sich dies mit Sicherheit mancher Verkehrsteilnehmer wünschen würde, an die geltende innerörtliche Höchstgeschwindigkeiten vom 50 km/h oder ähnliches zu erinnern. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für eine geschlossene Ortslage beträgt ab der Ortseingangstafel 50 km/h und gilt bis die Ortslage aufgehoben wird, oder ein Verkehrszeichen eine höhere oder niedrigere zulässige Höchstgeschwindigkeit ausweist. Der Gesetzgeber hat für Verkehrszeichen welche eine Geschwindigkeit außer Orts anzeigen die Wiederholung in angemessenen Abstand und im Kontext mit der Fahrgeschwindigkeit vorgesehen. Für die innerörtlichen Bereiche ist eine Wiederholung nur vorgesehen, sofern das Verkehrszeichen aufgehoben wurde. Für die grundsätzlich geltende innerörtliche Höchstgeschwindigkeit ab der Ortseingangstafel ist verkehrsrechtlich keinerlei Wiederholung vorgesehen und mithin auch nicht mit entsprechenden Bodenmarkierungen zulässig.

Ihr Teilvorschlag der Markierung der innerörtlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist somit aus verkehrsrechtlichen Gründen für den Bürgerhaushalt 2021 abzulehnen.

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
IBAN DE38840510101120000412
BIC/SWIFT HELADEF1ILK

Commerzbank AG
IBAN DE04820400000500007000
BIC/SWIFT COBADEFFXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE09820700000440204602
BIC/SWIFT DEUTDE8EXXX

vr bank Südthüringen eG
IBAN DE02840948145501515136
BIC/SWIFT GENODEF1SHL

Die von Ihnen im Weiteren vorgeschlagenen „unterbrochenen Fahrbahnmarkierungen“ an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen zur besseren Erkennbarkeit wird, mit der Zielsetzung der Fahrstreifenbegrenzungen und optischen Fortführung der Linienführung von Bordanlagen, bereits im Stadtgebiet vorgenommen. Im Rahmen der jährlichen Markierungsarbeiten wurden bereits eine ganze Reihe von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen entsprechend markiert. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbaustandes, von geplanten Straßenbaumaßnahmen und den jeweiligen verkehrsrechtlichen Anforderungen werden in den kommenden Jahren weitere Kreuzungs- und Einmündungsbereiche sukzessive markiert.

Da wie vorstehend erläutert die unterbrochenen Fahrbahnmarkierungen an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen bereits gängige Praxis ist und im Rahmen der Markierungsarbeiten sukzessiv im Stadtgebiet erweitert wird, kann Ihr Teilvorschlag für den Bürgerhaushalt 2021 als laufend berücksichtigt angesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Daniel Schultheiß